

Der Wahlleiter der Gemeinde

**Schönau a. d. Brend**

# Bekanntmachung

**über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl**  
☒ **des Gemeinderats** ☒ **der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters**

**am 8. März 2026**

Das vorläufige Ergebnis der Wahl

☒ des Gemeinderats ☒ der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters

wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Gemeindewahlausschuss in folgender Form verkündet:

☒ durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde unter  
**[www.schoenau-brend.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.schoenau-brend.de/amtliche-bekanntmachungen)**

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählte/n Person/en erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

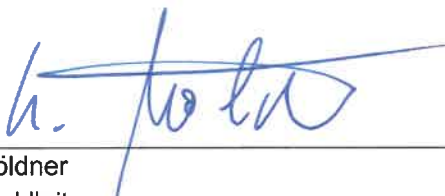
☒ der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde.

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.

Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

25.02.2026

  
Nöldner  
Wahlleiter



Veröffentlicht auf der Homepage der Gemeinde vom

26.02.2026 bis einschließlich 17.03.2026